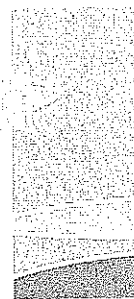


Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahnenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby

Amt
Südangeln



Nr. 2 Böklund, 09. Januar 2015 9. Jahrgang

Inhalt

Seite

Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Satzung des Amtes Südangeln über das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen vom 08.11.2013 (Klärschlamm-satzung)	9
Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Satzung des Amtes Südangeln über die Erhebung von Gebühren für das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen im Bereich der Gemeinden Böklund, Havetoft, Klappholz, Stolk, Struxdorf, Süderfahnenstedt und Uelsby vom 08.11.2013 (Klärschlammgebührensatzung)	10
Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2015 für die Gemeinde Brodersby	11
Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2015 für die Gemeinde Brodersby	12
Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2015 für die Gemeinde Goltoft	13
Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2015 für die Gemeinde Goltoft	14
Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2015 für die Gemeinde Havetoft	15
Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2015 für die Gemeinde Klappholz	16
Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2015 für die Gemeinde Klappholz	17
Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2015 für die Gemeinde Neuberend	18
Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2015 für die Gemeinde Nübel	19
Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2015 für die Gemeinde Nübel	20
Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2015 für die Gemeinde Schaalby	21

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2015 für die Gemeinde Schaalby	22
Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2015 für die Gemeinde Stolk	23
Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2015 für die Gemeinde Struxdorf	24
Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2015 für die Gemeinde Struxdor	25
Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2015 für die Gemeinde Süderfahrenstedt	26
Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2015 für die Gemeinde Süderfahrenstedt	27
Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2015 für die Gemeinde Taarstedt	28
Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2015 für die Gemeinde Taarstedt	29
Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2015 für die Gemeinde Tolk	30
Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2015 für die Gemeinde Tolk	31
Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2015 für die Gemeinde Twedt	32
Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2015 für die Gemeinde Twedt	33
Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2015 für die Gemeinde Uelsby	34
Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2015 für die Gemeinde Uelsby	35
Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Planung, Dorfentwicklung und Umwelt sowie des Finanzausschusses der Gemeinde Tolk am 14. Januar 2015	36
Bekanntmachung der Sitzung des Kindergartenausschusses für die Ev. Marien-Kindertagesstätte in Neuberend und die Villa Sonnenstrahl in Nübel am 19. Januar 2015	37

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
 Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.
 Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://amt-suedangeln.de/mitteilungsblatt> abrufbar.

**1. Nachtrag zur Satzung des Amtes Südangeln
über das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen
anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten
Abwassers und die Einleitung und Behandlung in
Abwasserbeseitigungsanlagen vom 08.11.2013
(Klärschlammsatzung)**

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) und des § 24a Amtsordnung, der §§ 4 und 17 GO, der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und des § 31 des Landeswassergesetzes (LWG) – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss Südangeln am 13.11.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 8 (Inkrafttreten) wird folgender 3. Satz hinzugefügt:

Diese Satzung tritt am 31.12.2014 außer Kraft.

Böklund, den 14. NOV. 2014

Siegel



Albert
Amtdirektor

**1. Nachtrag zur Satzung des Amtes Südangeln
über die Erhebung von Gebühren für das Einsammeln und Abfahren
des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und das in abflusslosen Gruben
gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in
Abwasserbeseitigungsanlagen im Bereich der Gemeinden Böklund, Havetoft,
Klappholz, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt und Uelsby vom 08.11.2013
(Klärschlammgebührensatzung)**

Präambel

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) und des § 24a Amtsordnung, der §§ 4 und 17 GO, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und des § 31 des Landeswassergesetzes (LWG) und des § 6 der Klärschlammsatzung des Amtes Südangeln – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss Südangeln am 13.11.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 10 (Inkrafttreten) wird folgender 3. Satz hinzugefügt:

Diese Satzung tritt am 31.12.2014 außer Kraft.

Böklund, den

14. NOV. 2014



Albert
Amtdirektor

Amt Südangeln
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Brodersby

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2015

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Brodersby haben sich nicht geändert, sodass die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2015 nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2015 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

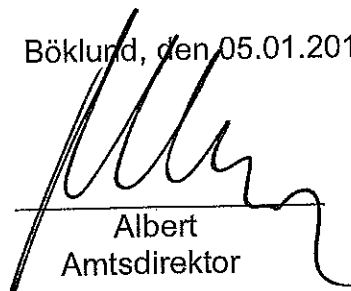
Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträge bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2015 in einem Betrag am 01. Juli 2015 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsdirektor-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 05.01.2015


Albert
Amtsdirektor



Amt Südangeln
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Brodersby

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2015

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Brodersby betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- a) für den 1. Hund 25,00 €
- b) für den 2. Hund 50,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 75,00 €

Die Hundesteuer für einen gefährlichen Hund beträgt jeweils das 5-fache.

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2015.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2015 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 in derselben Höhe wie für das Jahr 2014 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2015 keinen Steuerbescheid.

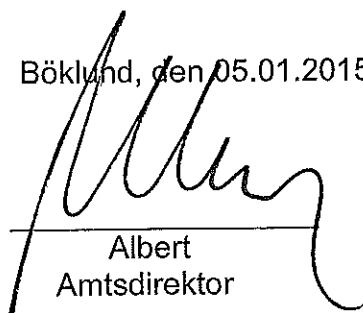
Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsdirektor-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 05.01.2015


Albert
Amtsdirektor



Amt Südangeln
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Goltoft

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2015

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Goltoft haben sich nicht geändert, sodass die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2015 nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2015 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

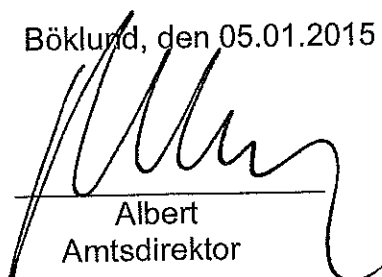
Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträge bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2015 in einem Betrag am 01. Juli 2015 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsdirektor-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 05.01.2015


Albert
Amtsdirektor



Amt Südangeln
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Goltoft

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2015

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Goltoft betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- a) für den 1. Hund 40,- €
- b) für den 2. Hund 45,- €
- c) für jeden weiteren Hund 50,- €

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2015.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2015 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 in derselben Höhe wie für das Jahr 2014 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2015 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsdirektor-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 05.01.2015


Albert
Amtsdirektor



Amt Südangeln
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Havetoft

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2015

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Havetoft betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- a) für den 1. Hund 60,00 €
- b) für den 2. Hund 90,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 120,00 €

Die Hundesteuer für einen gefährlichen Hund beträgt jeweils das 5-fache.

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2015.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2015 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 in derselben Höhe wie für das Jahr 2014 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2015 keinen Steuerbescheid.

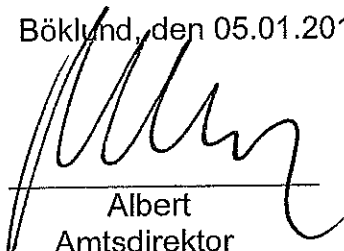
Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabebescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsdirektor-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 05.01.2015


Albert
Amtsdirektor



Amt Südangeln
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Klappholz

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2015

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Klappholz haben sich nicht geändert, sodass die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2015 nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2015 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

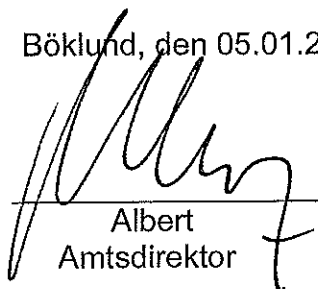
Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträge bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2015 in einem Betrag am 01. Juli 2015 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsdirektor-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 05.01.2015


Albert
Amtsdirektor



Amt Südangeln
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Klappholz

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2015

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Klappholz betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- a) für den 1. Hund 110,00 €
- b) für den 2. Hund 140,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 170,00 €

Die Hundesteuer für einen gefährlichen Hund beträgt jeweils das 5-fache.

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2015.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2015 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 in derselben Höhe wie für das Jahr 2014 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2015 keinen Steuerbescheid.

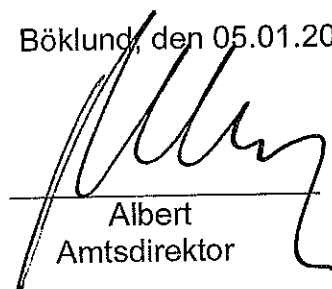
Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsdirektor-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 05.01.2015


Albert
Amtsdirektor



Amt Südangeln
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Neuberend

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2015

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Neuberend betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- a) für den 1. Hund 50,00 €
- b) für den 2. Hund 80,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 100,00 €.
- d)

Die Hundesteuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich

- a) für den 1. Hund 511,00 €
- b) für den 2. Hund 613,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 664,00 €.

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2015.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2015 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 in derselben Höhe wie für das Jahr 2014 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2015 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsdirektor-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 05.01.2015


Albert
Amtsdirektor



Amt Südangeln
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Nübel

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2015

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Nübel haben sich nicht geändert, sodass die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2015 nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2015 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

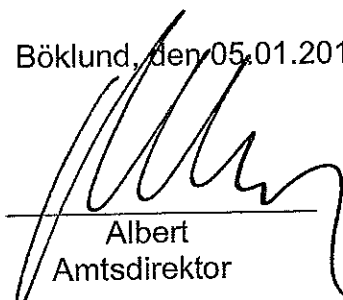
Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträge bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2015 in einem Betrag am 01. Juli 2015 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsdirektor-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 05.01.2015


Albert
Amtsdirektor



Amt Südangeln
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Nübel

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2015

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Nübel betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- a) für den 1. Hund 30,00 €
- b) für den 2. Hund 45,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 70,00 €

Die Hundesteuer für den 1. gefährlichen Hund beträgt jährlich 250,00 €.

Die Hundesteuer für den 2. gefährlichen Hund beträgt jährlich 350,00 €.

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2015.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2015 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 in derselben Höhe wie für das Jahr 2014 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2015 keinen Steuerbescheid.

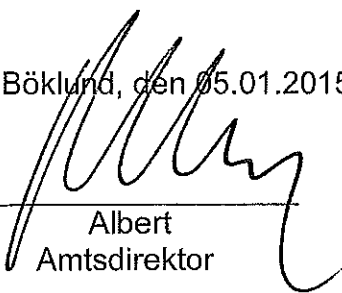
Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsdirektor-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 05.01.2015


Albert
Amtsdirektor



Amt Südangeln
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Schaalby

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2015

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Schaalby haben sich nicht geändert, sodass die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2015 nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2015 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträge bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2015 in einem Betrag am 01. Juli 2015 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsdirektor-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 05.01.2015


Albert
Amtsdirektor



Amt Südangeln
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Schaalby

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2015

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Schaalby betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- a) für den 1. Hund 75,00 €
- b) für den 2. Hund 112,50 €
- c) für jeden weiteren Hund 150,00 €

Die Hundesteuer für einen gefährlichen Hund beträgt jeweils das 5-fache.

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2015.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2015 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 in derselben Höhe wie für das Jahr 2014 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2015 keinen Steuerbescheid.

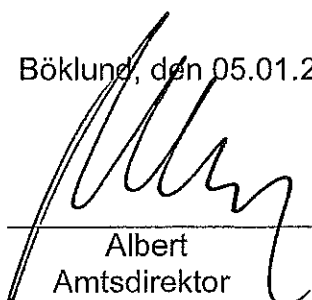
Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsdirektor-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 05.01.2015


Albert
Amtsdirektor



Amt Südangeln
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Stolk

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2015

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Stolk betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- a) für den 1. Hund 60,00 €
- b) für den 2. Hund 90,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 120,00 €

Die Hundesteuer für einen gefährlichen Hund beträgt jährlich

- a) für den 1. gefährlichen Hund 200,00 €
- b) für den 2. gefährlichen Hund 300,00 €
- c) für den 3. gefährlichen Hund 400,00 €

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2015.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2015 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 in derselben Höhe wie für das Jahr 2014 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2015 keinen Steuerbescheid.

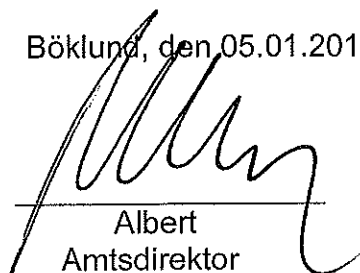
Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsdirektor-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 05.01.2015


Albert
Amtsdirektor



Amt Südangeln
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Struxdorf

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2015

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Struxdorf haben sich nicht geändert, sodass die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2015 nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2015 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

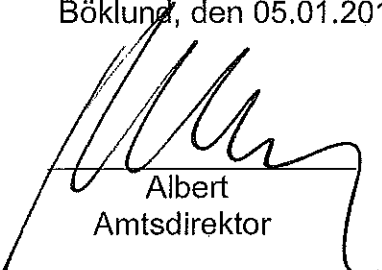
Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträge bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2015 in einem Betrag am 01. Juli 2015 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsdirektor-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 05.01.2015


Albert
Amtsdirektor



Amt Südangeln
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Struxdorf

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2015

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Struxdorf betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- a) für den 1. Hund 35,00 €
- b) für den 2. Hund 70,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 105,00 €

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2015.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2015 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 in derselben Höhe wie für das Jahr 2014 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2015 keinen Steuerbescheid.

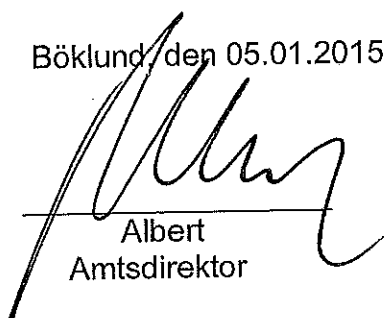
Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsdirektor-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 05.01.2015


Albert
Amtsdirektor



Amt Südangeln
- Der Amtsdirektor-
für die Gemeinde Süderfahrenstedt

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2015

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Süderfahrenstedt haben sich nicht geändert, sodass die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2015 nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2015 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

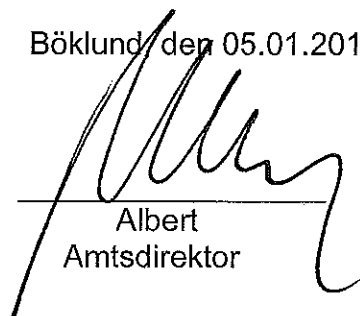
Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträge bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2015 in einem Betrag am 01. Juli 2015 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsdirektor-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 05.01.2015


Albert
Amtsdirektor



Amt Südangeln
 - Der Amtsdirektor -
 für die Gemeinde Süderfahrenstedt

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2015

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Süderfahrenstedt betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- a) für den 1. Hund 100,00 €
- b) für den 2. Hund 150,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 225,00 €

Die Hundesteuer für einen gefährlichen Hund beträgt jeweils das 5-fache.

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2015.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2015 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 in derselben Höhe wie für das Jahr 2014 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2015 keinen Steuerbescheid.

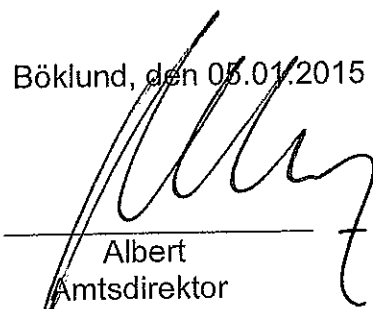
Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsdirektor-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 05.01.2015


 Albert
 Amtsdirektor



Amt Südangeln
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Taarstedt

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2015

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Taarstedt haben sich nicht geändert, sodass die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2015 nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2015 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

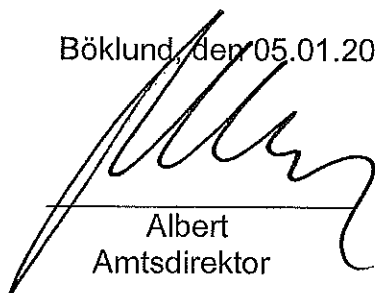
Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträge bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2015 in einem Betrag am 01. Juli 2015 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsdirektor-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 05.01.2015


Albert
Amtsdirektor



Amt Südangeln
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Taarstedt

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2015

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Taarstedt betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- a) für den 1. Hund 95,00 €
- b) für den 2. Hund 142,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 190,00 €

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2015.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2015 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 in derselben Höhe wie für das Jahr 2014 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2015 keinen Steuerbescheid.

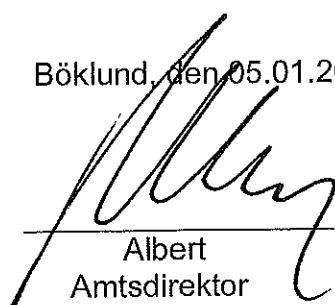
Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsdirektor-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 05.01.2015


Albert
Amtsdirektor



Amt Südangeln
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Tolk

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2015

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Tolk haben sich nicht geändert, sodass die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2015 nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2015 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

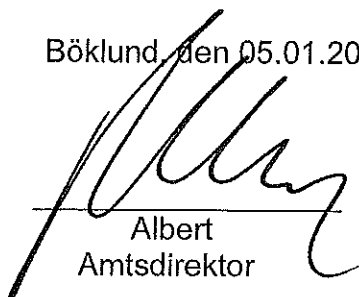
Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträge bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2015 in einem Betrag am 01. Juli 2015 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsdirektor –, Toft 7, 24860 Böklund eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 05.01.2015


Albert
Amtsdirektor



Amt Südangeln
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Tolk

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2015

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Tolk betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- a) für den 1. Hund 100,00 €
- b) für den 2. Hund 140,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 180,00 €

Die Hundesteuer für einen gefährlichen Hund beträgt jeweils das 5-fache.

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2015.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2015 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 in derselben Höhe wie für das Jahr 2014 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2015 keinen Steuerbescheid.

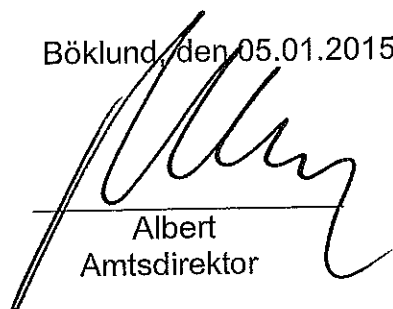
Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsdirektor-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 05.01.2015


Albert
Amtsdirektor



Amt Südangeln
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Twedt

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2015

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Twedt haben sich nicht geändert, sodass die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2015 nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2015 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.


Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträge bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2015 in einem Betrag am 01. Juli 2015 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Südangeln –Der Amtsdirektor-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 05.01.2015


Albert
Amtsdirektor



Amt Südangeln
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Twedt

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2015

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Twedt betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- a) für den 1. Hund 75,00 €
 - b) für den 2. Hund 112,50 €
 - c) für jeden weiteren Hund 150,00 €
- Die Hundesteuer für einen gefährlichen Hund beträgt jährlich 300,00 €.

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2015.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2015 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 in derselben Höhe wie für das Jahr 2014 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2015 keinen Steuerbescheid.

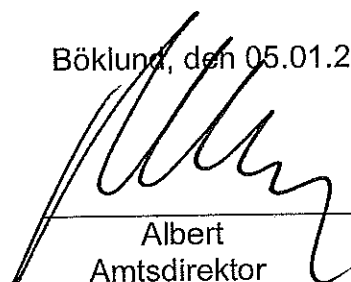
Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsdirektor-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 05.01.2015


Albert
Amtsdirektor



Amt Südangeln
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Uelsby

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2015

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Uelsby haben sich nicht geändert, sodass die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2015 nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2015 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

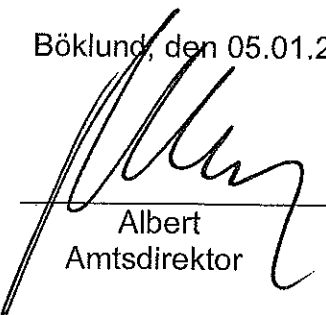
Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträge bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2015 in einem Betrag am 01. Juli 2015 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsdirektor-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 05.01.2015


Albert
Amtsdirektor



Amt Südangeln
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Uelsby

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2015

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Uelsby betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- a) für den 1. Hund 35,00 €
- b) für den 2. Hund 95,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 140,00 €

Die Hundesteuer für einen gefährlichen Hund beträgt jeweils das 5-fache.

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2015.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2015 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 in derselben Höhe wie für das Jahr 2014 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2015 keinen Steuerbescheid.

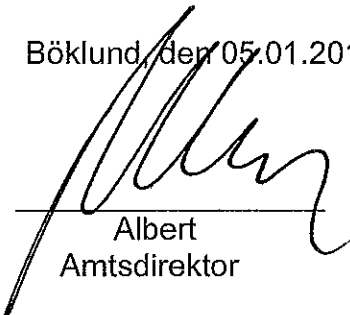
Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

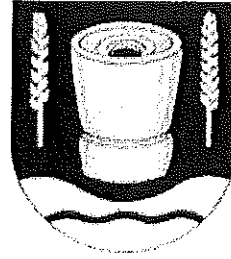
Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsdirektor-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 05.01.2015


Albert
Amtsdirektor



GEMEINDE TOLK**Der Bürgermeister****-Ausschuss für Planung, Dorfentwicklung
und Umwelt- und
-Finanzausschuss-**

Abt.:

(Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

Gemeinde Tolk * Postfach 11 52 * 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04622 487

Böklund, den 02.01.2015

EINLADUNG

Hiermit lade ich zur nächsten öffentlichen gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Planung, Dorfentwicklung und Umwelt und des Finanzausschusses

**am Mittwoch, dem 14. Januar 2015, um 19:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Amtsgebäudes in Böklund**

ein.

Tagesordnung:

1. Gespräch über Wirtschaftsplanung 2015
2. Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß

gez. *Holger Böttcher*
Vorsitzender des Ausschusses für
Planung, Dorfentwicklung und Umwelt

gez. *Gerd Reetz*
Vorsitzender des Finanzausschusses

Verteiler:

- an alle Ausschussmitglieder des Ausschusses für Planung, Dorfentwicklung und Umwelt
- an alle Ausschussmitglieder des Finanzausschusses
- nachrichtlich: an alle Gemeindevertreter/-innen
- Herrn Albert, Amtsverwaltung
- Frau Essmann, Amtsverwaltung
- DRK, Herr Schmidt



GEMEINDE NEUBEREND
Der Bürgermeister

GEMEINDE NÜBEL
Der Bürgermeister



Kindergartenausschuss

Abt.: Kindertagesstätten
(Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

Amt Südangeln · Postfach 11 52 · 24858 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Auskunft erteilt: Andrea Essmann
04623 – 78 410

Böklund, den 07.01.2015

Einladung

«Anrede»

hiermit lade ich Sie zur Sitzung des Kindergartenausschusses für die Ev. MarienKindertagesstätte in Neuberend und die Villa Sonnenstrahl in Nübel

**am Montag, dem 19. Januar 2015, um 19:30 Uhr,
im Feuerwehrgerätehaus, Mittelreihe 70 in Neuberend**

ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Genehmigung des Protokolls vom 29.09.2014
3. Bericht des Ausschussvorsitzenden
4. Berichte aus den Kindertageseinrichtungen
5. Beratung über die Instandsetzung von Spielgeräten auf dem Gelände der Ev. Marien-Kindertagesstätte
6. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2015
7. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Betreibervertrages für die Ev. Marien-Kindertagesstätte Neuberend mit dem Kindertagesstättenwerk
8. Beratung über gemeinsame Aufnahmekriterien für die Einrichtungen
9. Beratung über Eigentumsverhältnisse und die eventuelle Erweiterung des Kita-Gebäudes in Neuberend
10. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
gez. *Hans-Helmut Guthardt*
Ausschussvorsitzender

Verteiler:

- an alle Ausschussmitglieder
- nachrichtlich an die Gemeindevertretungen Neuberend und Nübel
- Kindertagesstättenwerk, Frau Christine Hansen
- Leiterin der Kindertagesstätte Frau Andrea Teuscher
- Leiterin der Villa Sonnenstrahl Frau Rabea Strahl
- Amtsdirektor Helko Albert
- Protokollführerin Andrea Essmann